



MERKBLATT

zur Investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PfllegesonahFör)

1. WAS kann gefördert werden?

Gefördert werden die Schaffung, der Ersatzneubau, der Umbau und die Modernisierung von

- a) vollstationären Dauerpflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen im Sinne des PflWoqG
- b) Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des PflWoqG
- c) Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII
- d) Tages- und Nachtpflegeplätzen im Sinne des SGB XI
- e) barrierefreien und für die Nutzung mit dem Rollstuhl uneingeschränkt geeigneten, baulich eigenständigen Begegnungsstätten (Quartiersräumen), die in der Regel von Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI oder Menschen mit Demenz genutzt werden
- f) Pflegeplätze für Verhinderungs- und palliative Pflege

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass ansonsten der Pflegeplatz ersatzlos wegfallen würde (Nr. 1.2 der PfllegesonahFör). Der Kauf von Immobilien kann nach Maßgabe der geplanten Einrichtungsart und den hierfür in der Richtlinie jeweils festgelegten Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden (Nr. 2.3 der PfllegesonahFör).

2. WER ist antragsberechtigt?

- Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege
- Träger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Verhinderungs-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie palliative Pflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen nach den §§ 72 ff. SGB XI geschlossen haben oder schließen werden
- Initiatoren einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Erwachsene im Sinne des PflWoqG
- Freie, öffentliche und private Leistungserbringer der Pflege oder
- Investoren, die die öffentliche Förderung nachweislich pacht-/mietzinsmindernd an den Leistungserbringer weitergeben.

Bitte beachten Sie, dass nur natürliche oder juristische Personen antragsberechtigt sind, die ein Vorhaben im Sinne der Nr. 1.2 der PflegesoNahFöR im Freistaat durchführen (siehe Nr. 1.3 der PflegesoNahFöR).

3. WELCHE Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen gibt es? WIE HOCH ist die jeweilige Förderung?

Einrichtungsarten, Wohnformen, Angebote	Fördergegenstand und spezielle Zuwendungsvoraussetzungen	Höhe der Zuwendung		Bagatellgrenze
		Schaffung/ Ersatzneubau*, (bis zu x € pro neu geschaffenen Platz/ Begegnungsstätte):	Umbau/ Modernisierung, (Anteilsfinanzierung bis zu x % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens x € pro Platz):	
Einrichtungen der Kurzzeitpflege (nach PflWoqG), Verhinderungspflege und palliative Pflege	Kurzzeitpflegeplätze, Verhinderungspflege und palliative Pflege in Pflegeeinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot der Pflegeplätze - Bei Kurzzeitpflege Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Bei Kurzzeitpflege erfüllen der Qualitätsvorgaben nach SGB XI und entsprechen Sicherstellungspflichten nach PflWoqG - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - Mindestens Einhaltung der baulichen Bestimmungen nach AVPflWoqG, sofern es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt, bleibt die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen unberührt - keine Überschreitung der Flächenobergrenze (55 m² NRF / Bewohner/Nutzer) 	bis zu 100.000 €	bis zu 60 % max. 100.000 €	160.000 € in Kombination mit weiteren Förderatbeständen 10.000 € für ausschließlich Kurzzeitpflege sowie Plätze der Verhinderungspflege und palliativen Pflege
Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (nach PflWoqG)	Pflegeplätze in entsprechenden Wohnformen: <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Dauerpflege (DP) und Plätzen des Kurzzeitwohnens (KZW) für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung - Entsprechen Sicherstellungspflichten des PflWoqG - Mindestens Einhaltung der baulichen Bestimmungen nach AVPflWoqG, sofern es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt, bleibt die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen unberührt und „Merkblatt Besondere Wohnformen nach BTHG für Menschen mit Behinderung – Technische Empfehlungen für die Planung“ bleiben unberührt 	DP: bis zu 60.000 € KZW: bis zu 70.000 €	DP: bis zu 40 % max. 60.000 € KZW: bis zu 60 % max. 70.000 €	160.000 €

<p>Ambulant betreute Wohngemeinschaften (nach PflWoqG)</p>	<p>Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften:</p> <p>a) selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1-4 PflWoqG - Einzelzimmer als regelhaftes Angebot - Barrierefreie Gestaltung entsprechend der DIN 18040-2 - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - i. d. R. keine Überschreitung der Flächenuntergrenze von 30 m² NRF / Nutzer sowie Einhaltung der Flächenobergrenze (55 m² NRF / Nutzer) <p>b) Trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und 5 bis 7 PflWoqG - Einzelzimmer als regelhaftes Angebot - Barrierefreie Gestaltung entsprechend der DIN 18040-2 - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - i. d. R. keine Überschreitung der Flächenuntergrenze von 30 m² NRF / Nutzer sowie Einhaltung der Flächenobergrenze (55 m² NRF / Nutzer) - Maximal 12 Mieterinnen und Mieter pro abWG - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI, sofern die abWG durch einen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst gegründet wird - Mindestens Einhaltung der baulichen Bestimmungen nach AVPflWoqG, sofern es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt, bleibt die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen unberührt <p>Bei neu initiierten selbst- und trägergesteuerten abWGs wird der Einsatz einer neutralen Moderation, die das Gremium der Selbstbestimmung in der Anfangsphase begleitet empfohlen.</p>	<p>bis zu 60.000 €</p>	<p>bis zu 60% max. 60.000 €</p>	<p>10.000 €</p>
--	---	------------------------	-------------------------------------	-----------------

<p>Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Menschen mit Behinderung</p>	<p>Pflegeplätze in entsprechenden Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Plätzen des KZW für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge pflegebedürftige Menschen mit Behinderung - Vorliegen einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII - Einhaltung der Fördervoraussetzungen der Nrn. 4.1-4.3 der Richtlinien für Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach Sonderschulgesetz 	<p>bis zu 70.000 €</p>	<p>bis zu 60 % max. 70.000 €</p>	<p>160.000 €</p>
<p>Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege</p>	<p>Pflegeplätze in Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Tages- oder Nachtpflegeplätzen bzw. Angebot von Tages- und Nachtpflegeplätzen - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - Bei Tagespflegen: i. d. R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (18 m² NRF / Gast) - bei der Nachtpflege soll eine Flächenobergrenze von 55 m² pro Gast in der Regel nicht überschritten werden. 	<p>bis zu 25.000 €</p>	<p>bis zu 60 % max. 25.000 €</p>	<p>10.000 €</p>
<p>Pflegeheime mit Öffnung in den sozialen Nahraum</p>	<p>Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Pflegeplätzen - Öffnung in den sozialen Nahraum - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI und entsprechen Sicherstellungspflichten nach PflWoqG - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - Mindestens Einhaltung der baulichen Bestimmungen nach AVPflWoqG, sofern es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt, bleibt die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen unberührt - i. d. R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (55 m² NRF / Bewohner) 	<p>bis zu 60.000 €</p>	<p>bis zu 60 % max. 60.000 €</p>	<p>160.000 €</p>

Pflegeheime	Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftes Angebot von Pflegeplätzen - Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nach § 72 SGB XI - Erfüllen Qualitätsvorgaben nach SGB XI und entsprechen Sicherstellungspflichten nach PflWoqG - Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - Mindestens Einhaltung der baulichen Bestimmungen nach AVPflWoqG, sofern es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt, bleibt die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen unberührt - i. d. R. keine Überschreitung der Flächenobergrenze (55 m² NRF)/ Bewohner) 	bis zu 40.000 €	bis zu 40 % max. 40.000 €	160.000 €
Begegnungsstätten (Quartiersräume)	Plätze in Begegnungsstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Für zu Hause lebende Pflegebedürftige und Menschen mit Demenz Dauerhaftes Angebot an Plätzen - Barrierefreiheit und uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl - I. d. R. Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung - Förderung und Erhalt insbesondere der Lebensqualität sowie des Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit sowie Übernahme einer Lotsenfunktion, einer Vernetzungsfunktion oder der Koordination von geeigneten Angeboten - Keine Vollzeitkraft zur Vorhaltung der Angebote gefordert; ggf. könnte ein Pflegelotse o. ä., der auch Aufgaben in der Begegnungsstätte übernimmt, über die GutePflegeFöR gefördert werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem angefügten Link. 	bis zu 150.000 €	bis zu 60 % max. 150.000 €	10.000 €
Vorhaben mit unterschiedlichen Einrichtungsarten	Förderung von Vorhaben mit unterschiedlichen Einrichtungsarten: <ul style="list-style-type: none"> - erfolgt kumulativ und - richtet sich nach der Anzahl der jeweils angebotenen Pflegeplätze gemäß Nr. 2.2.1 – 2.2.8 - Eine Förderung von Begegnungsstätten gemäß Nr. 2.2.8 in Kombination mit Einrichtungen gemäß Nr. 2.2.6 ist nicht möglich. 			abhängig von der Kombination der Fördertatbestände

*Art der Zuwendung gem. der PflegesoNahFöR Nr. 2.3: *Festbetragsfinanzierung*, **außer** die unter Nr. 2.2 der PflegesoNahFöR genannten Festbeträge werden nicht erreicht, **dann**: Anteilsfinanzierung mit Fördersatz bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Zuwendung wird bei Neubauten und Ersatzneubauten als Festbetragsfinanzierung, bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungshöhe ist begrenzt auf höchstens 90 Prozent der betriebsnotwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt eine Anteilsfinanzierung zwischen 40 und 60 Prozent der betriebsnotwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sollten die Einrichtungsträger bzw. die Initiatoren der Angebote und der Bauträger (Investor) der Nrn. 2.2.1 bis 2.2.8 nicht identisch sein, ist Fördervoraussetzung, dass der Bauträger (Investor) die für die Maßnahme gewährte Förderung nachweislich mietzins- bzw. pachtzinsmindernd an den Einrichtungsträger (Betriebsträger) bzw. die Initiatoren weiterreicht.

Hinweis

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt grundsätzlich für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates mit demselben Förderzweck in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich (siehe Nr. 3 der PflegesoNahFÖR). Auch in diesem Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

4. Was bedeutet „dauerhaftes Angebot“? WIE LANGE ist die Bindungsfrist?

Die geförderten Plätze sind **mindestens 25 Jahre** ab Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. ab Fertigstellung des Umbaus bzw. der Modernisierung in den wesentlichen Teilen zweckentsprechend als solche zu verwenden..

So dürfen beispielsweise geförderte Kurzzeitpflegeplätze nur für Kurzzeitpflegegäste genutzt und nicht als Dauerpflegeplätze verwendet werden.

Wird die bestimmungsgemäße Nutzung vorher aufgegeben, so ist für jedes fehlende volle Kalenderjahr ein Fünfundzwanzigstel der auf diese Plätze entfallenden Zuwendungen des StMGP zurückzuzahlen.

5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (vgl. Nr. 1.3.1 der VV zu Art. 44 BayHO). Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Bau- und Grunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) nicht

als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Voraussetzung ist, dass die Auftragsvergabe für das „Herrichten des Grundstücks“ von den weiteren Vergaben getrennt werden kann (vgl. Nr. 1.3.2 der VV zu Art. 44 BayHO).

Sofern Sie vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben beginnen möchten, können Sie eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen.

Hinweis zur Antragstellung

Antragsformulare können auf der Internetseite <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/> heruntergeladen werden. Dort finden Sie auch Ausfüllhinweise, FAQs und weitere Merkblätter, die bei der Antragstellung behilflich sein können.

Bitte beachten Sie, dass **fachliche Fragen vor Antragstellung** gerne auch direkt an die **jeweiligen Beratungsstellen der Regierungen** gestellt werden können. Die Beratungsstellen können Sie generell bei der Erstellung des Förderantrags unterstützen, weshalb eine **frühzeitige Kontaktaufnahme** empfohlen wird. Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/>.